

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 1982	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 82	Verordnung zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes GVBl. II 352-4	233
24. 9. 82	Verordnung zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind GVBl. II 40-8	234
27. 9. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen Ändert GVBl. II 70-51	236
20. 9. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger Ändert GVBl. II 70-104	236
24. 9. 82	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung — EKVO) GVBl. II 85-25	237
6. 10. 82	Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen (NatVollzV) GVBl. II 881-20	241

Verordnung zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes

Vom 29. September 1982

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440) wird verordnet:

§ 1

(1) Ärztliche Behandlungen, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes nur mit Einwilligung des Unterbrachten, seines gesetzlichen Vertreters und in den Fällen des § 82 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes des Vollstreckungsleiters vorgenommen werden

dürfen, sind alle Schockbehandlungen, bei denen Erregungs- oder Krampfzustände hervorgerufen werden.

(2) Ärztliche Behandlungen, die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes der Einwilligung bedürfen, sind alle psychochirurgischen Eingriffe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1982

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Kultusminister
Krollmann

Der Sozialminister
Claus

*) GVBl. II 352-4

Verordnung
zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden
in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils
der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind*)

Vom 24. September 1982

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103),
2. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 1. September 1982 (GVBl. I S. 195).
3. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
b) § 13 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
c) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämien-Gesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 132), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
d) § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämien-Gesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 126), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
e) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Ge-

das Finanzamt
Darmstadt

Frankfurt am Main
— Stiftstraße

- setz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- f) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 226),
- g) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- h) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
- i) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- j) § 5 a des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 647) und
- k) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 1. September 1982 (GVBl. I S. 195)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat sind sachlich zuständig

für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bensheim (einschließlich der Außenstelle Fürth)

Darmstadt

Dieburg

Groß-Gerau

Langen

Michelstadt

Offenbach am Main - Land

Offenbach am Main - Stadt

Bad Homburg v. d. Höhe

Frankfurt am Main - Börse

Frankfurt am Main - Hamburger Allee

Frankfurt am Main - Höchst

Frankfurt am Main - Stiftstraße

Frankfurt am Main - Taunustor

*) GVBl. II 40-8

das Finanzamt

Fulda

Hanau

Kassel
— Goethestraße

Marburg

Wetzlar

Wiesbaden I

für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bad Hersfeld
Fulda
Lauterbach

Gelnhausen
Hanau

Eschwege
Fritzlar
Hofgeismar
Kassel - Goethestraße
Kassel - Spohrstraße
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Witzenhausen

Biedenkopf
Frankenberg (Eder)
Marburg
Schwalmstadt

Alsfeld
Dillenburg
Friedberg (Hessen)
Gießen
Limburg a. d. Lahn
Nidda
Weilburg
Wetzlar

Bad Schwalbach
Rüdesheim am Rhein
Wiesbaden I
Wiesbaden II

(2) Die sachliche Zuständigkeit von Finanzämtern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Dritten Vermögensbildungsgesetz,
 2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
 3. dem Spar-Prämiengesetz,
 4. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
 5. dem Berlinförderungsgesetz,
 6. dem Steuerberatungsgesetz,
 7. dem Investitionszulagengesetz 1982 und
 8. dem Gesetz über eine Investitionszulage in der Eisen- und Stahlindustrie,
- soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

§ 2

Unberührt von der Zuständigkeitsregelung des § 1 bleiben die Befugnisse der Finanzämter nach § 399 Abs. 2 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 7, und die Befugnisse der mit der Steuerfahndung betrauten Finanzämter nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung einschließlich des Rechts, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse bei Gericht zu erwirken, Vorladungen vorzunehmen und Vernehmungen durchzuführen.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit bei den Finanzämtern für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für die Erhebung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten vom 23. Oktober 1981 (GVBl. I S. 387¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 40-6

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Studierenden
an den Hochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 27. September 1982

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), des § 34 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371) und des § 47 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen vom 20. August 1973 (GVBl. I S. 328), geändert durch Verordnung vom 28. November 1981 (GVBl. I S. 432), werden die Worte „50,— DM“ durch die Worte „60,— DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-51

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer
Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger*)**

Vom 20. September 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297), geändert durch Verordnung vom

26. April 1982 (GVBl. I S. 106), erhält folgende Fassung:

„(4) Das an einer im Ausland gelegenen Einrichtung des „Office du Baccalauréat International“ vor dem 31. Dezember 1984 erworbene „Diplôme du Baccalauréat International“ gilt als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe I.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-104

**Verordnung
über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen
(Eigenkontrollverordnung — EKVO)*)**

Vom 24. September 1982

Auf Grund des § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Abwasseranlagen nach § 44 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, soweit sie nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

§ 2

Eigenkontrolle

(1) Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat die Überwachung nach § 45 c Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (Eigenkontrolle) auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Eigenkontrolle umfaßt die Durchflußmessung und die Analyse des der Abwasseranlage zufließenden und aus ihr abfließenden Abwassers und die Ermittlung der zur Steuerung des Betriebes der Abwasseranlage dienenden Kenngrößen. Der Unternehmer hat die Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Meßgeräten zu versehen.

(2) Der Unternehmer einer biologischen Abwasseranlage hat, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder vornehmen zu lassen. Der Umfang der Eigenkontrolle von sonstigen Abwasseranlagen mit besonderen Abwasserinhaltsstoffen gewerblicher oder industrieller Herkunft ergibt sich aus dem Einleitungs- oder Genehmigungsbescheid.

(3) Soweit in einem Einleitungsbescheid die Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflussten Gewässers vorgeschrieben ist, hat der Unternehmer diese als Eigenkontrolle durchzuführen.

§ 3

Ausführung der Eigenkontrolle

(1) Die Eigenkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von geeignetem Personal des Unternehmers der Abwasseranlage und, im Falle des Abs. 3, von einer Untersuchungsstelle nach § 5 vorzunehmen. Soweit die Eigenkontrolle oder Teile derselben nicht vom Personal des Unternehmers der Abwasseranlage durchgeführt wird, ist der Wasserbehörde mitzuteilen, wer die Messungen oder Untersuchungen durchführt.

(2) Die Unternehmer benachbarter Abwasseranlagen können durch schriftliche Vereinbarung die Durchführung der Eigenkontrolle auf geeignetes Personal der anderen Abwasseranlage übertragen, wenn eine zuverlässige werktägliche Kontrolle sichergestellt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit der Eigenkontrolle von in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten, im Einleitungsbescheid begrenzten besonderen Abwasserinhaltsstoffen gewerblicher oder industrieller Herkunft ist eine Untersuchungsstelle zu beauftragen.

§ 4

Kontrolle der Einleitungen
in die Kanalisation

Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat die Einleitungen Dritter in die Kanalisation durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen, soweit es sich um industrielles oder gewerbliches Abwasser handelt. Anzahl und Umfang dieser Untersuchungen sind unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers vom Unternehmer in einem Meßprogramm festzulegen. Weitergehende Anforderungen in Verordnungen nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Untersuchungsstellen für Abwasser

(1) Untersuchungsstellen können

1. als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen,
 2. als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 3. als Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Unternehmer von Abwasseranlagen,
 4. als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen
- Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(2) Untersuchungsstellen müssen für die Abwasseruntersuchungen geeignetes Personal beschäftigen und mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten ausgestattet sein. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

1. für die Untersuchungsstelle ein fachlich geeigneter und erfahrener Laborleiter bestellt ist, der für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist,

Anlage

*) GVBl. II 85-25.

2. die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Abwasseruntersuchungen gewährleistet,
3. die Untersuchungsstelle so ausgestattet ist, daß eine umfassende Untersuchung des Abwassers einschließlich der Parameter des Abwasserabgabengesetzes möglich ist.

§ 6

Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen

(1) Untersuchungsstellen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Die Anerkennung wird widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Untersuchungen beschränkt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die für den Sitz der Untersuchungsstelle zuständige obere Wasserbehörde. Falls der Sitz der Untersuchungsstelle außerhalb des Landes liegt, ist der Regierungspräsident in Kassel zuständig.

(3) Der Inhaber der Untersuchungsstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber sowie den Wegfall von für die Zulassung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes des Inhabers trifft die Verpflichtung denjenigen, der die Untersuchungsstelle weiter betreibt.

§ 7

Betriebstagebuch

(1) Für jede Abwasseranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasseranlage obliegt.

(2) Die Eintragungen sind mindestens einmal monatlich von dem Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Ist kein Gewässerschutzbeauftragter bestellt, ist die Gegenzeichnung von dem für die Abwasseranlage zuständigen Betriebsleiter vorzunehmen.

(3) Das Betriebstagebuch ist der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen verlangen.

(4) Das Betriebstagebuch ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 8

Nachweise der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen in die Kanalisation

(1) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat der Wasserbehörde die zu-

sammengefaßten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrolle (Eigenkontrollbericht) vorzulegen. Der Eigenkontrollbericht muß mindestens folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser enthalten:

1. Abwassermenge, gemessen in den im Einleitungsbescheid festgesetzten Meßgrößen,
2. Konzentration der im Einleitungsbescheid begrenzten Schadstoffe und Schadstoffgruppen,

jeweils mit den im Berichtszeitraum gemessenen niedrigsten und höchsten Werten sowie den arithmetischen und gewichteten arithmetischen Mittelwerten.

(2) Der Eigenkontrollbericht ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, in folgenden Abständen vorzulegen:

1. für Abwasseranlagen der Größenklasse 1 und für Anlagen, die sich nicht einer bestimmten Größenklasse zuordnen lassen, jährlich,
2. für Abwasseranlagen der Größenklassen 2 und 3 halbjährlich,
3. für Abwasseranlagen der Größenklasse 4 vierteljährlich.

(3) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat der Wasserbehörde mit dem Eigenkontrollbericht die ausgewerteten Ergebnisse der im Berichtszeitraum nach § 4 vorgenommenen Kontrolluntersuchungen des in die Kanalisation eingeleiteten gewerblichen und industriellen Abwassers vorzulegen. Darin müssen mindestens Angaben über den Gewerbe- oder Industriezweig, die jeweilige Abwassermenge sowie die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der in der Einleitung enthaltenen Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die durch eine auf Grund des § 126 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes erlassene Rechtsverordnung oder durch die Satzung begrenzt sind, enthalten sein.

§ 9

Jahresbericht und Anzeigepflicht

(1) Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Wasserbehörde einen Jahresbericht zur Abwasserbeseitigung vorzulegen. Der Jahresbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die zusammengefaßten und ausgewerteten Meßergebnisse des Jahres entsprechend § 8 Abs. 1,
2. die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge anhand der Meßergebnisse und der Jahresfracht der in den Vorfluter eingeleiteten oxidierbaren Stoffe (CSB),

3. eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasseranlage und der Belastung in bezug auf Abwassermenge, organische Belastung (BSBs) und sonstige Belastung durch Schadstoffparameter, die in der Abwasseranlage gezielt vermindert werden,
4. eine Zusammenstellung über die Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Abwasser enthaltenen Inhaltsstoffe.

(2) Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat wesentliche Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Wasserbehörde anzuzeigen. Wesentlich sind solche Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Wasserbehörde kann für die Eigenkontrolle einer Abwasseranlage mit geringen Schadstoffemissionen im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn eine hinreichende Kontrolle der Anlage gewährleistet ist.

(2) Bei Abwasseranlagen von untergeordneter Bedeutung kann die Wasserbehörde auf die regelmäßige Vorlage der Eigenkontrollberichte, nicht jedoch der Jahresberichte nach § 9 Abs. 1, verzichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebene Messung oder Untersu-

chung nicht durchführt oder vornehmen läßt,

2. entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel des Inhabers der Untersuchungsstelle oder den Wegfall von für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen nicht unverzüglich anzeigt,
3. das Betriebstagebuch entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 nicht ordnungsgemäß führt oder entgegen § 7 Abs. 4 nicht aufbewahrt,
4. den Eigenkontrollbericht entgegen § 8 Abs. 1 und 2 nicht vorlegt oder diesem Bericht die in § 8 Abs. 3 bezeichneten ausgewerteten Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen nicht beifügt,
5. der Pflicht zur Vorlage des Jahresberichtes nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 12

Zuständige Wasserbehörde

Wasserbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, mit Ausnahme der Regelung in § 6, die für die Genehmigung der Abwasseranlage zuständige Wasserbehörde.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Abwasseranlagen sind mit den nach dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen und Geräten spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung auszustatten.

(2) Die Verpflichtung zum Nachweis der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitungen in die Kanalisation nach § 8 entfällt innerhalb der Frist des Abs. 1, soweit die erforderlichen Einrichtungen und Geräte noch nicht vorhanden sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Anlage zu § 2 Abs. 2

**Anforderungen für biologische Abwasseranlagen
an Art, Anzahl und Umfang der mindestens vorzunehmenden Messungen
und Untersuchungen**

	Ausbaugröße der Abwasseranlage			
	Größenklasse 1	Größenklasse 2	Größenklasse 3	Größenklasse 4
	unter 60 kg/d BSB ₅ (roh)	60 bis 599 kg/d BSB ₅ (roh)	600 bis 6 000 kg/d BSB ₅ (roh)	über 6 000 kg/d BSB ₅ (roh)
Zulauf Anlage Abwassermenge pH-Wert Temperatur BSB ₅ CSB	Wt W M	K Wt Wt M M	K T T W W	K K T W W
Ablauf Vorklärung Absetzbare Stoffe pH-Wert BSB ₅	W M	W W M	W W W	T T W
Belebungsbecken O ₂ -Gehalt Schlammvolumen Trockensubstanz Glühverlust	W Wt M M	Wt Wt W W	K T W W	K T T T
Tropfkörper Absetzbare Stoffe im Ablauf			T	T
Nachklärbecken Sichttiefe	W	Wt	T	T
Ablauf Anlage Abwassermenge Absetzbare Stoffe pH-Wert Temperatur BSB ₅ CSB	Wt Wt W W M M	K Wt W W W W	K T T T W W	K T T T T T
Faulturm pH-Wert Temperatur CO ₂ -Gehalt CSB im Trübwasser Trockensubstanz Glühverlust und Glührückstand Klärschlammge		K K M M	K K W M M M W	K K T M M M T
Stabilisationsbecken O ₂ -Gehalt Trockensubstanz Glühverlust Klärschlammge	W M M	W M M M	W W W W	W W W T
Mechanische Entwässerung Trockensubstanz Absetzbare Stoffe im Filtrat CSB im Filtrat Klärschlammge			M W	W W M T

Erklärung: T = täglich; Wt = werktäglich; W = wöchentlich; M = monatlich;
K = kontinuierlich

**Verordnung
über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen
(NatVollzV)***

Vom 6. Oktober 1982

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den praktischen Vollzug der Naturschutzmaßnahmen werden Außenstellen der oberen Naturschutzbehörde bestimmt. Sie werden den staatlichen Forstämtern

Bad Sooden-Allendorf
Bad Soden-Salmünster
Fulda
Gießen
Heppenheim
Idstein
Kassel
Marburg

verwaltungstechnisch angegliedert.

(2) Den Außenstellen obliegen insbesondere:

1. Vorarbeiten zur Ausweisung von Schutzgegenständen;
2. Erstellung von Pflegeplänen;
3. praktische Maßnahmen des Artenschutzes, einschließlich der Überwachung von Tiergehegen;
4. Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 2

(1) Der Landschaftsüberwachungsdienst wird von den unteren Forstbehörden durchgeführt.

(2) Die unteren Forstbehörden melden den zuständigen Behörden Zuwiderhand-

lungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken. Die zuständigen Behörden benachrichtigen die untere Forstbehörde über das von ihnen Veranlaßte.

(3) Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. ungenehmigte Eingriffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 des Hessischen Naturschutzgesetzes;
2. Verstöße gegen die Verbote des § 23 des Hessischen Naturschutzgesetzes;
3. ungenehmigte Tiergehege im Sinne des § 29 des Hessischen Naturschutzgesetzes;
4. Verstöße gegen Schutzverordnungen oder Anordnungen auf Grund des Vierten Abschnittes des Hessischen Naturschutzgesetzes;
5. Verstöße gegen Vorschriften zum Schutze und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere;
6. Verstöße gegen die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
7. Verstöße gegen die Vorschriften des Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), geändert durch Gesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 881-20

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätes-
tens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,00 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“ erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 79. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Hessisches Meldegesetz, Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz, Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes, Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse, Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter, Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz, Prüfzeichenverordnung, Verordnung über Fel-des- und Förderabgaben, Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung, Zulassungszahlenverordnung 1982/83, Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56